BEBAUUNGSPLAN - NR. 4 (16 / 26)
„BLEICHE"

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
Maßstab 1 : 1000

Gemarkung Bruchhsn.-Vilsen

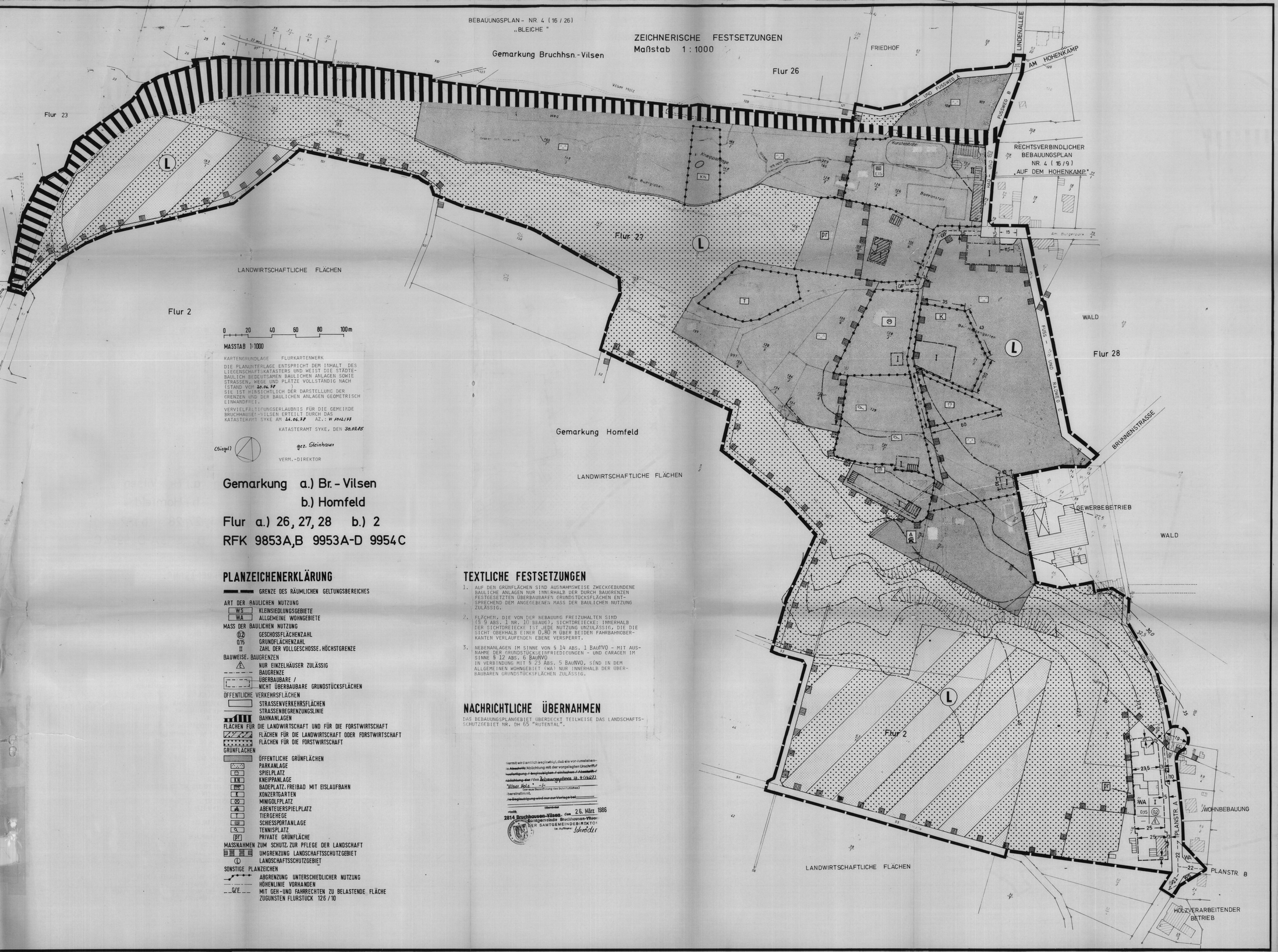

0 20 40 60 80 100m
MASSTAB 1:1000

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20.06.78). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 24.06.78 AZ.: V 1012/78

KATASTERAMT SYKE, DEN 30.07.85

(Siegel) gez. Steinhauer
VERM.-DIREKTOR

Gemarkung a.) Br.-Vilsen
b.) Homfeld

Flur a.) 26, 27, 28 b.) 2

RFK 9853A,B 9953A-D 9954C

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- (II) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,15 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAHNANLAGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- KN — KNEIPPANLAGE
- BAD — BADEPLATZ, FREIBAD MIT EISLAUFBAHN
- KONZERTGARTEN
- MINIGOLFPLATZ
- ABENTEUERSPIELPLATZ
- T — TIERGEHEGE
- SCHIESSPORTANLAGE
- TENNISPLATZ
- PF — PRIVATE GRÜNFLÄCHE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

SONSTIGE PLANZEICHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HÖHENLINIE VORHANDEN
- G/E — MIT GEH-UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN FLURSTÜCK 126 / 10

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN GRÜNFLÄCHEN SIND AUSNAHMSWEISE ZWECKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN NUR INNERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ENTSPRECHEND DEM ANGEGEBENEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZULÄSSIG.
2. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG.), SICHTDREIECKE: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 M ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
3. NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAUNVO - MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN - UND GARAGEN IM SINNE § 12 ABS. 6 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 23 ABS. 5 BAUNVO, SIND IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET ÜBERDECKT TEILWEISE DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. DH 65 "RUTENTAL".

hiermit wird amtlich ausgeschlossen, daß sich von Amtswegen in Abwägung/Abstimmung mit der vorgelegten Urschrift/~~Ausfertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift / Ablichtung der / des~~ Bebauungsplanes Nr. 4 (16/27) "Vilser Holz" (genaue Bezeichnung des Schriftstückes) übereinstimmt.
~~Es begleitvermerk wird nur zur Vorlage bei:~~

Urkundenstelle
2814 Bruchhausen-Vilsen, den 26. März 1986
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
DER SAMTGEMEINDEDIRIGENT
Im Auftrage: Schröder

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000

BEBAUUNGSPLAN

VILSER HOLZ NR. 4 (16/27)

PRAAMBEL

AUFGRUND DES § 1(3) UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBL I S. 2256; BER. S. 3617; ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G. ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT V. 6.7.1979, BGBL I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSACHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (16/27), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 26.07.1985

gez. Heinz Klimisch
RATSVORSITZENDER

gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.6.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/27) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG AM 13.8.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 26.07.1985

(Siegel) gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

28 bremen
rembertistr. 29
tel.0421/325422
planungsgruppe grün

BREMEN, DEN 22.07.1985

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.5.1985 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1.6.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.6.1985 BIS 12.7.1985 EINSCHLIESSLICH GEMÄSS § 2a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 26.07.1985

(Siegel) gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 17.7.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 26.07.1985

(Siegel) gez. Lüf
GEMEINDEDIRECTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ. Da 610 61.20. 30a2-4 (4/85)) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / ~~MIT MASSGABEN~~ - GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG GENEHMIGT / ~~TEILWEISE GENEHMIGT~~
DIEPHOLZ, DEN 16. Dezember 1986

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
gez. Willms
(Willms)

LANDKREIS DIEPHOLZ

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUNÄCHST WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 19.01.86 IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 19.01.86 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 26.03.1986

(Siegel) gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.
BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

gez. VII 85 WE gez. gez. gez. gez. gez. gez.	jacques beratende ingenieure johann köhler klaus spiegelhauer	28 bremen rembertistr. 29 tel.0421/325422

planungsgruppe grün
freischaffende landschaftsarchitekten bdla